

Ausführungsbestimmungen zur Abbruchprämie

Stellungnahme von Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg

Allgemeine Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?

☒ Stimme eher nicht zu

Grundsätzliches zur Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Bauverordnung. Die Mitglieder der Arbeitnehmenden-Vereinigung Oberegg sind an einem runden Tisch zusammengesessen und haben die Vorlage diskutiert. Grundsätzlich sehen wir die Abbruchprämien kritisch, da sie nicht vereinbar sind mit der vorherrschenden Streusiedlung in der Landwirtschaftszone und damit einhergehend dem Erhalt der Kulturlandschaft in App. I.Rh. Da es sich um Nachvollzug von Bundesgesetzgebung handelt, muss eine solche aber eingeführt werden. Wir stimmen der Vorlage in der vorliegenden Form mehrheitlich nicht zu. Die AVO findet, die Abbruchprämien müsste nicht über die Bezirke, sondern über den Kanton ausbezahlt werden. Die weiteren Details finden sie bitte in den Anmerkungen bei den einzelnen Paragraphen. Freundliche Grüsse, David Aragai, Aktuar Arbeitnehmenden-Vereinigung Oberegg

Verordnung zum Baugesetz

I. Art. 87e (neu)

Begründung oder Anmerkung

Es sollte als separater Punkt eingefügt werden, dass keine Prämien nach mehr als z.B. zehn Jahren ausbezahlt werden. Die Fristen sind im vorliegenden Entwurf nicht geregelt.

I. Art. 87e (neu) 1

Antrag

Der ~~Kanton~~ ~~Bezirk~~ bzw. ~~Feuerschaugemeinde~~ finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln.

Begründung oder Anmerkung

Die finanzielle Verantwortung und die ausführende Verantwortung sollen auf derselben Staatsebene liegen. Die heute vorgesehene Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken führt zu unnötigem Koordinationsaufwand und unklaren Verantwortlichkeiten

I. Art. 87e (neu) 2

Antrag

Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. ~~Die Entschädigungen sind nach Anzahl Kubikmeter zu berechnen. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden.~~

Begründung oder Anmerkung

Pauschale Abrechnungen führen zu Ungleichbehandlung.

I. Art. 87e (neu) 4

Begründung oder Anmerkung

Keine Abbruchprämien sollen ausserdem ausgerichtet werden für: Wiederaufbauten (dann verkommt die Abbruchprämie zu einer Bauprämie), für nicht sachgerecht abgebrochene Bauten (z.B. korrekter Umgang mit Asbest) und für in betrügerischer Absicht ausgeführte Abbrüche (um die Prämie zu erhalten).